

Dritte Satzung des Schulverbandes Probstei zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung)

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 27)

der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2026 Nummer 27)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 76)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (Bundesgesetzblatt 2026 I Nummer 111)
- der §§ 7 und § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2025 Nummer 108)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung)

Die Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung) vom 11.06.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der zweiten Satzung des Schulverbandes Probstei zur Änderung der KiTa-Satzung vom 09.04.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

„In der Einrichtung werden schulpflichtige Kinder, die keinen Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 01.08.2026 geltenden Fassung haben, bis zur Vollendung der vierten Jahrgangsstufe in Gruppen gefördert.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz (1)

- b. Folgender Absatz (2) wird angefügt:

„Die Elternbeiträge können auf der Grundlage des § 7 KiTaG Schleswig-Holstein auf Antrag der Personensorgeberechtigten ermäßigt werden.“

3. § 30 wird aufgehoben.

4. Die Anlage zu § 8 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 8 Absatz (2)

a) Kernzeit

Kernzeit im Sinne § 8 Absatz (1) Nummer 1

— Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr außerhalb der Schulferien für Schleswig-Holstein

Eine Nutzung der Einrichtung während der Kernzeit ist nur im Rahmen der festgelegten Nutzungsintervalle gemäß der nachstehenden Tabelle möglich:

Nutzungsintervall
12:15 Uhr bis 15:00 Uhr
12:15 Uhr bis 16:00 Uhr

b) Randzeiten

Randzeiten im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 2

— Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr außerhalb der Schulferien für Schleswig-Holstein

c) Zeit für die Ferienbetreuung

Zeit für die Ferienbetreuung im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 3

— Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr innerhalb der Schulferien für Schleswig-Holstein

Eine Nutzung der Einrichtung während der Zeit für die Ferienbetreuung ist nur im Rahmen der festgelegten Nutzungsintervalle gemäß der nachstehenden Tabelle möglich:

Nutzungsintervall
07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

d) Verpflichtende Kombination von Kernzeit und Zeit für die Ferienbetreuung

Die Nutzung der Einrichtung ist nur in einer Kombination aus den in den Buchstaben a) und c) genannten Zeiten möglich. Die Kombination der in den Buchstaben a) und c) genannten Zeiten ist nur gemäß der nachstehenden Tabelle möglich:

Kernzeit		Zeit für die Ferienbetreuung	
Bei einer Kernzeit von	12:15 Uhr bis 15:00 Uhr	mit einer Zeit für die Ferienbetreuung von	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Bei einer Kernzeit von	12:15 Uhr bis 16:00 Uhr	mit einer Zeit für die Ferienbetreuung von	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

24217 Schönberg, 25.06.2026

**Schulverband Probstei
Der Verbandsvorsteher**

gez.

Lutz Schlünsen

Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg
I. A.
gez.
Jürgen Dräbing**